
Beitragsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2001, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 15.10.2014

1. Allgemeine Bestimmung

Die Beitragsordnung (BO) legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben. Grundlage dafür bildet der § 7 der Vereinssatzung.

Die Beitragsordnung ist in Verbindung mit der Finanzordnung (FO) des Vereins anzuwenden.

2. Vereinsbeitrag

a) Der Verein erhebt für alle Mitglieder einen monatlichen Vereinsbeitrag.

Monatlicher Mitgliedsbeitrag 15,00 Euro

Ermäßigungen

- Kinder bis 16 Jahre, Schüler und Studenten 12,00 Euro
- Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende 12,00 Euro
- Rentner/Pensionäre, Vorruheständler 12,00 Euro
- Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Umschüler, Erziehungsgeldempfänger – jeweils auf Antrag 12,00 Euro

b) Der Vereinsbeitrag ist **halbjährlich** – für das 1.Halbjahr bis zum 31.01. / für das 2. Halbjahr bis zum 31.07. – zu entrichten. Dafür ist vorzugsweise das Lastschriftverfahren anzuwenden. (Siehe Tabelle – Halbjahresbeiträge)
In Ausnahmefällen kann eine davon abweichende Beitragszahlung vereinbart werden.

Folgende **Halbjahresbeiträge** sind zu zahlen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe in Euro
1	Allgemeiner Mitgliedsbeitrag	90,00
2	Kinder bis 16 Jahre, Schüler und Studenten	72,00
3	Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende	72,00
4	Rentner/Pensionäre, Vorruheständler	72,00
5	Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Umschüler, Erziehungsgeldempfänger	72,00
6	Fördernde Mitglieder - Mindestbeitrag	75,00
7	Ehepaare	115,00
8	Familienbeitrag	145,00
9	2. Kind einer Familie	45,00
10	jedes weitere Kind einer Familie	36,00

3. Gebühren

a) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist ein Festbetrag von 25,00 Euro, der einmalig bei Aufnahme in den Verein zu entrichten ist. Für Ehepaare und Familien beträgt die Gebühr 40,00 Euro bei gleichem Eintrittsdatum.

b) Mahngebühr

Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 3,00 Euro pro Zahlungserinnerung.

c) Bankgebühr

Eine Bankgebühr wird in dem Fall erhoben, wenn die kontoführende Institution nach Erfolgen des Lastschriftverfahrens auf Verschulden des Mitglieds dem Verein eine Rückbuchungsgebühr etc. in Rechnung stellt.

4. Hinweise zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

a) Im Jahr des Vereinseintritts werden die Beiträge entsprechend den jeweiligen Monaten der Mitgliedschaft bemessen. Die Mitgliedsbeiträge für den Beitrittsmonat sind unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

b) Entsprechend § 6 der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt nur zum Ende eines Halbjahres zulässig. Dementsprechend ist auch für das jeweils laufende Halbjahr der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

c) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

5. Schlussbemerkungen

a) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen / sozialen Härtefällen, nach jeweiligen Anträgen, abweichende Festlegungen zu dieser Beitragsordnung treffen.

b) Verstöße gegen diese Beitragsordnung werden entsprechend § 6 Pkt.6.4 der Vereinssatzung geahndet.

c) Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die mit Beschluss der MV vom 15.10.2014 geänderte Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Präsident
Matthias Kiefer